

Übersicht zur Unmöglichkeit nach § 275 BGB

Die Unmöglichkeit nach § 275 BGB erfasst die Störung des Vertragsverhältnisses dergestalt, dass eine Erbringung der Leistungen nicht mehr möglich ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet dabei verschiedene "Arten" der Unmöglichkeit, die jeweils an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind.

A. Echte Unmöglichkeit, § 275 I BGB

1. Allgemeines

Die echte Unmöglichkeit nach § 275 I BGB führt ohne Geltendmachung etc. dazu, dass der Schuldner von der Pflicht zur Erbringung der Leistung befreit ist. Erfasst sind hier solche Fälle, in denen eine Erbringung der Leistung absolut nicht möglich ist und der Schuldner die Leistungspflicht nicht erfüllen könnte, selbst wenn er dies wollte. Erfasst ist hier nur die dauernde Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges

Im Rahmen des § 275 BGB ist dabei eine "Aufteilung" der Unmöglichkeit nach bestimmten Aspekten möglich. Dies soll im Folgenden geschehen

1. Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit

Unmöglichkeit iSd § 275 I BGB kann sowohl infolge tatsächlicher oder auch infolge rechtlicher Nichterbringbarkeit der Leistung eintreten.

a) tatsächliche Unmöglichkeit

aa) Begriff

Tatsächliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung aus naturgesetzlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist z.B. gegeben, wenn das Leistungsobjekt nicht oder nicht mehr existiert oder die Erbringung des Leistungserfolges von der Natur des Vertrages schon nicht möglich ist (z.B. bei abergläubischen Verträgen)

bb) Sonderfälle: Zweckerreichung und Zweckfortfall

Ebenfalls als Gründe der tatsächlichen Unmöglichkeit werden die Zweckerreichung und der Zweckfortfall erfasst

Zweckerreichung liegt vor, wenn der vom Schuldner zu erbringende Erfolg auch schon ohne ohne Zutun des Schuldners eintritt und die Leistungserbringung daher überflüssig wäre (z.B.: Patient wird gesund, bevor gerufener Arzt seine Behandlung beginnen kann).

Zweckfortfall ist gegeben, wenn das vom Schuldner zu stellende Leistungssubstrats vor Erbringung der Leistung untergeht (zB zu streichendes Haus brennt vor Erbringung der Leistung ab).

NICHT von der Unmöglichkeit erfasst ist die sog. **Zweckstörung**. Erfasst sind hier Fälle, in denen der Gläubiger für Leistung keine Verwendung hat. Grund für die "Nichterfassung" ist hier, dass die Motivation des Gläubigers für die Erbringbarkeit des Leistungserfolges völlig unbeachtlich ist.

b) rechtliche Unmöglichkeit

Rechtliche Unmöglichkeit ist gegeben, wenn zu erbringender Erfolg aus Rechtsgründen nicht eintreten kann. Dies ist zB beim Kaufvertrag über eine dem Schuldner schon gehörenden Sache; einem Kaufvertrag über eine fremde Sache oder bei einem Werkvertrag über ein Haus, für das keine Baugenehmigung erteilt werden kann, gegeben

2. Unmöglichkeit bei Stück- und Gattungsschuld

Bei einer Stückschuld tritt die Unmöglichkeit mit dem Untergang des fraglichen Gegenstandes ein.

Bei der Gattungsschuld ist Unmöglichkeit erst dann gegeben, wenn entweder die gesamte Gattung untergeht oder nach § 243 II BGB Konkretisierung eingetreten ist, d.h. der Schuldner das für seine Leistung erforderliche getan hat.

[Exkurs: Die Frage, wann der Schuldner das Erforderliche getan hat, richtet sich dabei nach der Art der Schuld. Bei der **Holschuld** ist Aussonderung eines Gegenstandes mittlerer Art und Güte (vgl § 243 I BGB) aus der Gattung sowie die Benachrichtigung und Aufforderung des Gläubigers erforderlich, die Sache abzuholen; bei der **Bringschuld** muss der Schuldner die Sache aussondern und dem Gläubiger in Annahmeverzug begründender Weise anbieten. Im Rahmen der **Schickschuld** ist schließlich Aussonderung und Übergabe an die Transportperson erforderlich (vgl zum Ganzen Looschelders Schuldrecht AT Rn. 290 ff)]

Im Rahmen von Geldschulden, die ebenfalls Gattungsschulden sind, ist zu beachten, dass § 275 I BGB auf Geldschulden nicht anwendbar ist. Aus der Tatsache der Möglichkeit der Insolvenz ergibt sich hier eine unbegrenzte Einstandspflicht des Schuldners auch bei Geldmangel.

3. Objektive und subjektive Unmöglichkeit

Im Rahmen der echten Unmöglichkeit kann weiter zwischen objektiver und subjektiver Unmöglichkeit unterschieden werden. Zu beachten ist aber, dass bereits die subjektive Unmöglichkeit ausreichend ist, um die Leistungspflicht nach § 275 I BGB entfallen zu lassen.

Objektive Unmöglichkeit ist dann gegeben, wenn die Leistung für Jedermann unmöglich ist, d.h. keiner die Leistung noch erbringen kann (Bsp: Sache ist zerstört)

Subjektive Unmöglichkeit liegt dagegen dann vor, wenn es gerade Schuldner nicht möglich ist; die Leistung zu erbringen.

Ein solcher Fall liegt zB vor, wenn die verkaufte Sache im Eigentum eines Dritten steht, und dieser Dritte nicht bereit ist, die Sache herauszugeben. Zu beachten ist hier, dass im Falle einer möglichen Wiederbeschaffung eine Leistungsverweigerung nur nach § 275 II BGB möglich sein kann (vgl Looschelders; Schuldrecht AT Rn. 465)

4. Nachträgliche und anfängliche Unmöglichkeit

§ 275 I BGB erfasst die anfängliche und die nachträgliche Unmöglichkeit. Anfängliche Unmöglichkeit ist dabei gegeben, wenn das Leistungshindernis bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht. Nachträgliche Unmöglichkeit liegt demgegenüber vor, wenn das Leistungshindernis erst nach Vertragsschluss eintritt.

Die Differenzierung zwischen den Arten hat lediglich Bedeutung für die Anspruchsgrundlage im Falle von Schadensersatz (§ 311 a II BGB bei anfänglicher Unmöglichkeit; §§ 280 I,III; 283 BGB bei nachträglicher Unmöglichkeit)

5. Zeitweilige Leistungshindernisse

Unmöglichkeit iSd § 275 I BGB setzt die dauernde Nichterbringbarkeit der Leistung voraus. Dies hat zur Folge, dass die zeitweilige Nichterbringbarkeit der Leistung nicht zum Ausschluss der Leistungspflicht führt.

Eine Ausnahme von der Unbeachtlichkeit der zeitweisen Nichterbringbarkeit der Leistung bildet das sog. absolute Fixgeschäft (vgl dazu Fall 4 der AG). Ein absolutes Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn die Rechtzeitigkeit der Leistung so wesentlich ist, dass eine Leistung nach dem entsprechenden Termin nicht mehr als Erfüllung gewertet werden kann.

6. Teilunmöglichkeit

Eine Teilunmöglichkeit ist gegeben, wenn im Falle einer Leistung, die aus mehreren Teilen besteht, lediglich ein Teil der Leistung nicht erbracht werden kann.

Im Falle eines Rücktritts ist hier § 326 V iVm § 323 V 1 BGB zu beachten; im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz §§ 280 I, III; 283 S.2 iVm § 281 I 2 BGB bzw. § 311 a II 3 iVm § 281 I 3 BGB.

Zu beachten ist, dass eine Teilunmöglichkeit nur in Betracht kommt, wenn die Leistung teilbar ist.

B. Praktische Unmöglichkeit, § 275 II BGB

1. Allgemeines

Ist die Leistung zwar physisch noch möglich, aber dem Schuldner nicht zumutbar, so kann das Leistungsverweigerungsrecht des § 275 II BGB eingreifen. Zu beachten ist hier aber unbedingt, dass im Rahmen des § 275 II BGB eine Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts erforderlich ist (Einrede), die Leistungspflicht entfällt nicht ipso iure.

2. Einzelheiten

a) Begriff

Die praktische Unmöglichkeit nach § 275 II BGB erfasst Leistungshindernisse, die nur mit erheblichem, unzumutbarem Aufwand wieder beseitigt können. Schulbeispiel ist insoweit der auf den Grund des Sees gefallene Ring. Dieser könnte zwar noch gehoben werden, jedoch wären die Kosten hierfür zu hoch.

b) Grobes Missverhältnis

Für das Bestehen eines Leistungsverweigerungsrecht ist erforderlich, dass die Beseitigung des Leistungshindernisses einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses etc in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht. "Beurteilungsmaßstab" ist insoweit ausschließlich die Höhe des Leistungsinteresses des Gläubigers, d.h. der Nutzen, den dieser aus der Sache zieht.

Zu beachten ist dabei, dass dem Schuldner nach § 275 II 2 BGB dabei ein größerer Aufwand zur Beseitigung des Leistungshindernisses zugemutet werden kann als bei einem Nicht-Vertretenmüssen des Leistungshindernisses.

Unter § 275 II 2 BGB fällt dabei auch ein erhöhtes Beschaffungsrisiko bei Gattungsschulden, da hier nach § 276 I 1 aE ein schärferer Haftungsmaßstab gilt.

c) Abgrenzung zur sog. wirtschaftlichen Unmöglichkeit/ Äquivalenzstörung

Im Rahmen des § 275 II 2 ist unbedingt eine Abgrenzung zur sog. wirtschaftlichen Unmöglichkeit, die nur unter § 313 BGB fällt, vorzunehmen. Erfasst sind hier Fälle, bei denen Leistung und Gegenleistung in einem nicht angemessenen Verhältnis stehen.

Die Abgrenzung zwischen § 275 II BGB und § 313 BGB erfolgt dabei danach, dass bei § 275 II BGB das Leistungsinteresse des Gläubigers im Vordergrund steht und Ausgangspunkt der Zumutbarkeit ist; bei § 313 sind die Belange des Schuldners maßgebend.

Erfasst sind hier v.a. solche Fälle, bei denen sich die Leistung aufgrund Preissteigerungen für den Schuldner erheblich verteuert hat. In diesem Fall steigt wegen des nun gestiegenen Marktwerts auch das Leistungsinteresse des Gläubigers an, weshalb es nie zu einer praktischen Unmöglichkeit iSd § 275 II BGB kommen kann (vgl Looschelders Schuldrecht AT Rn. 479)

C. Persönliche Unmöglichkeit, § 275 III BGB

1. Allgemeines

Schließlich eröffnet auch § 275 III BGB die Möglichkeit der Leistungsverweigerung, wenn bei einer persönlichen Leistungspflicht dem Schuldner die Erbringung der Leistung nicht zumutbar ist. Zu beachten ist im Rahmen des § 275 III BGB; dass es sich hierbei um eine **Einrede** handelt. Wird diese nicht erhoben, so besteht die Leistungspflicht fort.

2. Einzelheiten

a) Persönliche Leistungspflicht

Erforderlich ist für § 275 III BGB, dass der Schuldner die Leistung persönlich zu erbringen hat. Dies ist v.a. bei Dienst- und Arbeitsverträgen gegeben (vgl § 613 S.1 BGB).

Fehlt es an der Pflicht zur persönlichen Erbringung der Leistung, so ist eine Verweigerung der Leistung idR nur nach § 242 oder § 313 BGB denkbar.

b) Unzumutbarkeit

Erforderlich ist weiterhin, dass dem Schuldner die Erbringung der Leistung unter Abwägung mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann. Erfasst ist hier v.a. der Fall einer Sängerin, die den Auftritt verweigert, um sich um ihr lebensgefährlich erkranktes Kind zu kümmern.

Erfasst ist hier auch die Verweigerung der Leistung aus Gewissensgründen, sofern es sich um persönliche Leistungspflichten handelt (vgl Looschelders Schulrecht AT Rn. 482)